

## Mitteilungsbogen Kinderschutz - Kindertageseinrichtungen

Dokumentation zur Weitergabe an das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

### 1. Angaben zur mitteilenden Kindertageseinrichtung

<b>Mitteilung durch Einrichtung:</b>		Datum:	
Anschrift:		Uhrzeit:	
Leitung:			
Tel. Nr.:			
Fax:			
Ansprechpartner/in der KITA für die Mitteilung:			
	<input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Gruppenleitung oder päd. Fachkraft		
Tel. Nr.:			

### 2. Mitteilung an das Jugendamt Sigmaringen (siehe [Allgemeiner Sozialer Dienst](#))

<input type="checkbox"/> <b>Regionalraum NORD</b> LRA Sigmaringen	Fax: 07571 102-4299
<input type="checkbox"/> <b>Regionalraum OST</b> LRA Außenstelle Bad Saulgau	Fax: 07581 4809-429
<input type="checkbox"/> <b>Regionalraum SÜD</b> LRA Außenstelle Pfullendorf	Fax: 07552 408-686
<b>Name Sachbearbeiter/in:</b>	

### 3. Personendaten des Kindes/ des Jugendlichen

<b>Vorname/ NACHNAME</b>	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Gewöhnlicher Aufenthalt (Anschrift)	
Telefonnummer (falls bekannt)	
Tatsächlicher Aufenthalt (falls Abweichung von gewöhnlichem Aufenthalt)	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Name und Anschrift der Eltern oder gesetzlicher Vertreter	
Sonstige Angaben	



## 6. Bislang getroffene Maßnahmen der Kindertageseinrichtung

**Folgende Maßnahmen wurden von Seiten der Einrichtung bereits unternommen:**

<hr/>
---

## 7. Einbezug insoweit erfahrene Fachkraft („ieF“)

nach § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII und § 8b Abs.1 SGB VIII

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei freien Trägern der Jugendhilfe sind nach § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung eine [insoweit erfahrene Fachkraft](#) beratend hinzuzuziehen.

Ausnahme: Bei einer akuten Gefährdungssituation kann auf die Beratung durch die „ieF“ verzichtet werden.

**Einbeziehung „ieF“ ist erfolgt?**     ja     nein, da eine akute Gefährdung vorliegt

Anmerkungen:

--

**Welche Absprachen wurden mit der „ieF“ getroffen? Ergebnis der Beratung?**

<hr/>
---

## 8. Weiteres Verfahren/ Informationen an das Jugendamt Sigmaringen/ Sonstige Anmerkungen

- Die Durchführung eines Runden Tisches mit allen Beteiligten in der Einrichtung wird empfohlen.
- Bei der Kontaktaufnahme zu den Eltern/ gesetzlicher Vertreter sollte Folgendes beachtet werden:

---

---

---

---

- Sonstige Rückmeldungen/ Hinweise an das Jugendamt:

---

---

---

---

- Es wird eine Rückmeldung zum weiteren Verfahren des JA gewünscht.

---

Datum

Name

Unterschrift und  
Stempel der Einrichtung

## Feedbackbogen für das Jugendamt Sigmaringen

Bitte zu gegebener Zeit ausfüllen und an das Jugendamt zurücksenden (Fax: 07571-102-4299)

<b>Feedback durch folgende Einrichtung:</b>	
Anschrift:	
Leitung:	
Tel. Nr.:	
Fax:	
Ansprechpartner/in der Einrichtung für die Mitteilung:	<input type="checkbox"/> Leitung
	<input type="checkbox"/> Gruppenleitung oder päd. Fachkraft
Tel. Nr.:	

Das Feedback bezieht sich auf die Meldung(en) vom: \_\_\_\_\_

Vorname, Nachname des betroffenen Kindes: \_\_\_\_\_

Zuständige Mitarbeiter/in im Jugendamt: \_\_\_\_\_

### Ich war mit der Kooperation zufrieden:

ja    Nein    Gar nicht    Zum Teil

### Was konkret hat sich in der Kooperation als hilfreich erwiesen?

---

---

---

### Was konkret hat sich nicht bewährt? Wie könnte die Kooperation verbessert werden?

---

---

---

Datum

Name

Unterschrift und  
Stempel der Einrichtung

-----  
bitte Anhang abtrennen

## Hinweise zum Ausfüllen des Mitteilungsbogens

- Wir bitten um **möglichst vollständige Angaben** und eine detaillierte Darstellung der vorhandenen/ beobachteten Problemlagen, bisherigen Maßnahmen etc.
- Im Fall einer **dringenden/ akuten Kindeswohlgefährdung** nehmen Sie bitte vorab **telefonischen Kontakt** zu uns auf. Wenn Ihnen die zuständige Fachkraft im Jugendamt nicht bekannt ist erkundigen sie sich bitte über das Sekretariat unter: 07571- 102 – 4222.  
Wir bitten in diesen Fällen trotzdem um schriftliche Mitteilung im Anschluss an die telefonische Kontaktaufnahme.
- In nicht akuten Fällen bitten wir darum, im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt zunächst Kontakt zu einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** (siehe Erläuterungen im Mitteilungsbogen S. 3) aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Wir geben Ihnen gerne eine **schriftliche Rückmeldung über den Erhalt Ihrer Mitteilung**. Nähere Informationen zu unserem weiteren Verfahren im Einzelfall können wir Ihnen jedoch nur weiterleiten, wenn wir hierfür eine Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten erhalten. Wir bemühen uns grundsätzlich um entsprechende Schweigepflichtentbindungen zu den beteiligten Diensten/ Einrichtungen etc. in jedem einzelnen Fall.
- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir **Mitteilungen** von Diensten und Einrichtungen, wie z. B. Kindertageseinrichtungen grundsätzlich **nicht anonymisiert bearbeiten können**. Bei der weiteren Kooperation im Einzelfall kommt es darauf an, dass die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe/ Kindertageseinrichtung in der weiteren Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien, Kindern und Jugendlichen transparent und nachvollziehbar handeln. Sprechen Sie uns bei weiteren Rückfragen hierzu bitte einfach persönlich an.
- Beachten Sie bitte auch die Veröffentlichungen unter: [landkreis-sigmaringen.de/Kinderschutz](http://landkreis-sigmaringen.de/Kinderschutz) bzw. [www.kvjs.de/jugend/kinderschutz](http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz)  
zum Beispiel: [Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen](#)
- Bitte füllen Sie zu gegebener Zeit den beigefügten **Feedbackbogen** aus und schicken Sie diesen zurück an das Jugendamt (Fax: 07571-102-4299). Vielen Dank!
- Das Jugendamt Sigmaringen bietet **Kooperationsveranstaltungen** mit Kindertagesstätten zum Thema: „Zusammenarbeit im Kinderschutz“, „Das Kinderschutzverfahren im Jugendamt Sigmaringen“ an. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: 07571-102-4216, Herr Kolb oder 07571 – 102-4217, Frau Latzel.

## **Checkliste Gewichtige Anhaltspunkte<sup>1</sup>**

Anhaltspunkte sind gewichtig, wenn konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen über eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Die Gewichtigkeit der Anhaltspunkte dient als Eingangsschwelle für das Verfahren nach § 8a SGB VIII. Dadurch soll eine generelle Verdachtshaltung der Institutionen, die mit Familien zusammenarbeiten vermieden werden (Kindler: Kein Missbrauch des Kinderschutzrechtes um einfachen Hilfebedarf zu bearbeiten).<sup>2</sup>

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr sind dies Beispiele wahrnehmbarer und beobachtbarer Warnzeichen, die der Einschätzung hinsichtlich des konkreten Gefährdungsrisikos und des erforderlichen Handelns bedürfen.

### **Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind als „gewichtig“ zu bewerten, wenn**

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/ jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- auf Grund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/des Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.

Hinweise können direkte oder indirekte Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen sein.

#### **a) Äußere Erscheinung**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- starke Unterernährung,
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

#### **b) Verhalten**

- deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes,
- Rausch- und/oder Benommenheitszustände bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- offensichtliches ständiges oder häufiges Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule,
- wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Spielhallen, Nachtclub, bekannte Drogenumschlagplätze),
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- Häufung selbst durchgeführter Straftaten,
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

---

<sup>1</sup> Quelle: Auszug aus: Bundeskonferenz Erziehungsberatung, „Kinderschutz und Beratung – Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“, Materialien zur Beratung Bd. 13, Fürth 2006 in Verbindung mit Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Thüringen, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 10. 09. 2012

<sup>2</sup> Vgl. Kindler, Heinz: „Kindeswohlgefährdung – was ist zu beachten?“, Vortrag beim Fachtag des lokalen Netzwerkes für Kinderschutz Dessau-Roßlau, November 2012.

**c) Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft**

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen (Häusliche Gewalt, Beratungsstelle Caritas miteinbeziehen),
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind/ Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren). Hier regelmäßig Bewertungsbogen Körperliche Gewalt bearbeiten,
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes,
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien,
- Verweigerung des Arztbesuches, der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder,
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

**d) Familiäre Situation**

- drohende Obdachlosigkeit,
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen,
- Einsatz des Kindes zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten

**e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind,
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

**f) Wohnsituation**

- Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist oder Spuren äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen) aufweist,
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“),
- Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes
- Nichtvorhandensein von Strom, Wasser, Heizung (insbesondere in kalten Jahreszeiten)/ Häufige Stromabsperungen.

Die aufgeführten Anhaltspunkte sind als beispielhaft anzusehen und stellen keine abschließende Aufzählung dar.